

Die Verwaltung führt dazu aus, dass die Verpflichtung der sachkundigen Bürger im jeweiligen Ausschuss und der Ratsmitglieder im Rat erfolgt, folglich ist eine entsprechende Unterscheidung bereits vorhanden.

Die Vorlagen der Verwaltung dienen der Vorbereitung der Mitglieder, die in den genannten Gremien entscheiden sollen. Dabei sind alle Mitglieder des Gremiums wegen ihres Anspruchs auf gleichberechtigte Teilhabe an der Beratung, Information und Entscheidung gleichmäßig zu unterrichten. Werden Unterlagen/ Niederschriften zu einer Rats-/ Ausschusssitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, so ist aus datenschutzrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass Nichtberechtigte keinen Zugriff auf vertrauliche Informationen nehmen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Ratsinformationssystem ist nur dann zulässig, wenn diese Daten den Nutzern auch in anderer Weise – z. B. in Papierform – hätten rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dies setzt voraus, dass dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 14 DSGVO NRW).

Die Muster Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (Muster-GO) führt zu den Vorlagen aus, dass Vorlagen für nichtöffentliche Sitzungen nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff auf Dritte auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 48 Abs. 4 der GO besagt, dass Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen können, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Eine völlige Freigabe der nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse für sachkundige Bürger durch die Geschäftsordnung ist rechtlich bedenklich. Denn auch in diesen Fällen sind die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO ist jedoch eine Datenübermittlung nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. An dieser Erforderlichkeit fehlt es regelmäßig in den Fällen, in denen ausschließlich der Aufgabenbereich von Ausschüssen betroffen ist, in denen der betreffende Zuhörer keinerlei Teilnahmerecht hat. Danach gilt datenschutzrechtlich begründet eine Einschränkung des Teilnahmerechts auf Beratungsgegenstände, die den Aufgabenbereich des Ausschusses „berühren“.

Folglich sieht die Gemeindeordnung und auch die Muster Geschäftsordnung keine Erweiterung der Zugriffsrechte für sachkundige Bürger auf nichtöffentliche Vorlagen und Niederschriften, sofern sie nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind und auch keine Teilnahmeberechtigung an allen nichtöffentlichen Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse vor, mit Ausnahme der Beratungspunkte, die den Aufgabenbereich berühren.

Daher wird von Seiten der Verwaltung die Beibehaltung der jetzigen Regelungen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse befürwortet.

Die BfM-Fraktion zieht den Antrag zurück.